

Datenschutzbericht 2021

Anlage zum Jahresrückblick



Zusammenfassung

2021 war in Bezug auf den Datenschutz ein entscheidendes Jahr für das Europäische Patentamt (EPA). Im Juni nahm der Verwaltungsrat einen innovativen Rahmen für den Schutz personenbezogener Daten an, mit dem neue, amtsweit für Mitarbeiter und für externe betroffene Personen geltende Datenschutzvorschriften ("DSV") eingeführt wurden und durch den das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Artikel 1b des Statuts als eines der Grundrechte hervorgehoben wird, zu deren Schutz sich das Amt verpflichtet hat.

Mit dem vom Präsidenten vorgeschlagenen und vom Verwaltungsrat im Juni 2021 angenommenen Rahmen wurde ein neues Kapitel für den Schutz personenbezogener Daten im EPA als individuelles Grundrecht unserer Mitarbeiter, Nutzer und aller Stakeholder aufgeschlagen. Mit seiner Strategie für die Jahre 2021 bis 2023 hat das Datenschutzbüro einen Plan vorgelegt, der den Weg des EPA zu kontinuierlicher Exzellenz beim Datenschutz begleiten und unterstützen soll.

Die neuen Datenschutzbestimmungen des EPA sind an den Grundsätzen und wesentlichen Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 und der Verordnung (EU) 2018/1725 ausgerichtet, sodass das Amt eine Vorbildrolle für internationale Organisationen einnimmt.

Die neuen Vorschriften wurden durch eine beeindruckende Zahl von Rechtsinstrumenten ergänzt, die vom Präsidenten des EPA angenommen wurden. Vom Datenschutzbeauftragten ("DSB") erlassene operative Dokumente und Arbeitsanweisungen dienen der Auslegung der Konzepte und Grundsätze und der Umsetzung der in den DSV festgelegten Anforderungen.

Eine Abbildung der Verarbeitungsvorgänge des Amts wurde im Jahr 2021 abgeschlossen. Auch das Ende 2020 geschaffene Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern hat sich mit Hochdruck dafür eingesetzt, dass die Einhaltung der neuen Vorschriften sichergestellt war, als diese am 1. Januar 2022 in Kraft traten.

Im Zuge seiner Bemühungen um eine Sensibilisierung für den Datenschutz startete der DSB 2020 mehrere Kommunikations- und Schulungsinitiativen. Dazu gehörten zwei E-Learning-Module, die für alle Bediensteten verpflichtend waren, um den Mitarbeitern des EPA Grundkenntnisse über den neuen Rahmen und seine Anwendung zu vermitteln.

Zum Ende eines arbeitsreichen und sehr produktiven Jahres veröffentlichte der DSB 2021 außerdem eine Reihe von Leitlinien, Positionspapieren und Richtlinien, die den Weg für eine wirksame Umsetzung des neuen Rahmens im Jahr 2022 ebnen werden.

Innerhalb sehr kurzer Zeit hat das EPA einen völlig neuen und rechtlich hoch komplexen Rahmen eingeführt, der sich auf eine weitreichende operative und administrative Struktur stützt.

Das kontinuierliche Engagement des gesamten Amts – Leitung und Bedienstete – in Zusammenarbeit mit dem DSB zur erfolgreichen Verwirklichung dieses Ziels belegt das klare Bekenntnis des EPA zum Datenschutz.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1. Einführung	5
2. Datenschutzbüro: Aufgaben und Erfolge	6
3. Neue Datenschutzvorschriften	8
3.1 Datenschutzgrundsätze und der Begriff der Einwilligung	9
3.2 Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten	10
3.3 Rechte der betroffenen Person	10
3.4 Funktionen des Verantwortlichen und des Datenverarbeiters	11
3.5 Datenschutzausschuss und Datenschutzansprechpartner	12
3.6 Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung	12
3.7 Besondere Kategorien von Daten	12
3.8 Datenschutz-Folgenabschätzung	13
3.9 Rechtsschutz	13
4. Neue Rechtsinstrumente, Richtlinien und Verfahren	15
4.1 Einschränkung der Rechte betroffener Personen	15
4.2 Angaben zu delegierten Verantwortlichen	16
4.3 Geschäftsordnung für den Datenschutzausschuss	17
4.4 Begründung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsprozesses	17
4.5 Datenschutz online und in der Cloud	17
5. Operative Einhaltung des Datenschutzes	18
5.1 Detaillierte Abbildung von Verarbeitungsvorgängen	19
5.2 Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern	19
5.3 Datenschutzregister des EPA	20
5.4 Risikomanagement	20
6. Kommunikation, Schulung und Sensibilisierung	21
6.1 Goldene Regeln, Beratung und E-Learning im Bereich Datenschutz	21
7. Einrichtung des Datenschutzausschusses	22
8. Beratungstätigkeiten und Unterstützung von Geschäftsbereichen durch den DSB	23

9.	Umgang mit Datenschutzverletzungen	25
10.	Internationale Zusammenarbeit	26
11.	Ausblick für 2022	29

1. Einführung

Mit der Annahme der neuen Datenschutzvorschriften (DSV) im Juni 2021 erreichte das EPA den ersten Meilenstein auf dem Weg zur Transformation seines Datenschutzrahmens.

Im Einklang mit den Prinzipien "Antizipation-Aktion-Einheit" beruht der Modernisierungsprozess auf den folgenden fünf Pfeilern, die in der Strategie und dem Plan des DSB für die Jahre 2021 bis 2023 festgelegt sind.

1. Ein umfassender **Rechtsrahmen für den Datenschutz**, der dem EPA ermöglicht, personenbezogene Daten transparent und in Übereinstimmung mit den höchsten Standards bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte der betroffenen Personen zu verarbeiten. Dazu gehören die Datenschutzvorschriften, die im Beamtenstatut festgelegten neuen Artikel sowie mehrere ergänzende Rundschreiben, Richtlinien und Rechtsinstrumente zur Umsetzung ihrer Anforderungen.
2. Mit einer Reihe operativer Vereinbarungen soll die **Einhaltung der Organisations- und Dokumentationspflichten** im Hinblick auf die Datenschutzgrundsätze erreicht werden. Dazu gehören vom DSB herausgegebene Leitlinien zu verschiedenen Themen, Arbeitsanweisungen für die Datenschutzansprechpartner, interne Verfahren, Arbeitsabläufe, Vorlagen für die Abbildung bestehender Verarbeitungsvorgänge durch die Organisationseinheiten und die Einrichtung des neuen Datenschutzregisters.
3. **Risikoprävention** durch **Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen**, beispielsweise Leitlinien zur Erläuterung der in den Datenschutzvorschriften festgelegten wesentlichen Rollen, Rechte und Pflichten, Schulungsveranstaltungen in einer nutzerfreundlichen Sprache neben E-Learning- und Kommunikationsmaßnahmen zu datenschutzbezogenen Themen.
4. **Risikomanagement und -minderung** mit Beaufsichtigung durch den Datenschutzausschuss unter Einsatz von Überwachungs- und Erkennungsmechanismen sowie spezifischer Verfahren zur Minderung und Behebung von Datenschutzverletzungen.
5. **Fortlaufende Verbesserung** durch den Austausch bewährter Verfahren mit anderen internationalen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen zur Bereicherung unserer Antworten auf ein sich rasch veränderndes Umfeld.

Datenschutzvorschriften: ein wichtiger Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen Datenschutzrahmen

Abbildung 1: Übersicht über die Fünf-Pfeiler-Strategie des Datenschutzbüros



Quelle: EPA

Gemäß Artikel 43 DSV muss der Datenschutzbeauftragte dem Verwaltungsrat, dem Präsidenten des Amts und dem Präsidenten der Beschwerdekammern einen jährlichen Bericht vorlegen. Dieser Bericht gibt einen Überblick über die Aktivitäten des DSB im Jahr 2021, wobei der Schwerpunkt auf den erreichten Ergebnissen sowie auf den anstehenden Aktivitäten, Zielvorgaben und Herausforderungen liegt.

2. Datenschutzbüro: Aufgaben und Erfolge

Unter der Leitung des Datenschutzbeauftragten (DSB) fungiert das Datenschutzbüro als wichtigste Anlaufstelle für alle Aktivitäten im Rahmen der Strategie des DSB für die Jahre 2021 bis 2023. Es hat die Aufgabe sicherzustellen, dass das EPA die Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz achtet.

Das Datenschutzbüro besteht aus einem multidisziplinären Team mit breitgefächelter Kompetenz in Bezug auf die rechtlichen und technischen Aspekte des Schutzes personenbezogener Daten. Es wird unterstützt durch das Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern, speziell geschulten Mitarbeitern aus Einheiten des gesamten Amts, die bei der Einbindung des Datenschutzes in die Abläufe des EPA eine zentrale Rolle spielen.

Die Rolle des DSB wird in den DSV gestärkt und gestrafft. Die Pflichten des Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters sind in den Artikeln 41 bis 43 der Datenschutzvorschriften festgelegt. Das Amt stellt die Ressourcen bereit, die das DSB zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, und sorgt dafür, dass der Datenschutzbeauftragte an allen Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Amt beteiligt ist.

Das Datenschutzbüro ist die wichtigste Anlaufstelle für alle Aktivitäten im Rahmen der Strategie des DSB für die Jahre 2021 bis 2023

Der Verantwortliche muss den DSB über die Ausarbeitung von Verwaltungsmaßnahmen und internen Vorschriften in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, an denen er allein oder gemeinsam mit anderen beteiligt ist, unterrichten. Diese frühzeitige Einbeziehung in strategische Entscheidungen ermöglicht es dem DSB im Einklang mit dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technikgestaltung, zu neuen oder laufenden Projekten beizutragen.

Der DSB wird für eine Amtszeit von drei bis fünf Jahren ernannt und kann wiedervernannt werden. Die Unabhängigkeit des Datenschutzbeauftragten wird dadurch gestärkt, dass er dem Präsidenten des EPA direkt untersteht. Hinzu kommt die Anforderung, dem Verwaltungsrat und dem Präsidenten der Beschwerdekammern über die Aktivitäten des DSB mindestens jährlich Bericht zu erstatten.

Im Rahmen seiner Pflichten kann der DSB dem EPA jede Verletzung der DSV durch einen Bediensteten zur Kenntnis bringen. Gegebenenfalls kann er auch die Einleitung administrativer Ermittlungen empfehlen.

Alle Mitarbeiter des Datenschutzbüros sind für die Dauer ihrer Pflichten gemäß dem Statut während und nach ihrer Tätigkeit an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden.

Der DSB beantwortet Anträge des Datenschutzausschusses auf Unterstützung und fungiert als Schnittstelle zwischen dem Ausschuss und dem Amt, insbesondere bei Datenschutzuntersuchungen, Bearbeitungen von Beschwerden, Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen.

Zusätzlich zu diesen Aktivitäten beteiligt sich der DSB auch an Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen.

Erfolge im Jahr 2021

Im Rahmen des vom Verwaltungsrat im Juni 2019 genehmigten Strategieplans 2023 (SP2023) des EPA beauftragte der Präsident den DSB, die Datenschutzpolitik des EPA zu verbessern und ihre Umsetzung zu beaufsichtigen.

Dieser Prozess mündete 2021 in die Schaffung eines völlig neuen Datenschutzrahmens auf der Grundlage der höchsten internationalen Standards und bewährter Verfahren. Im Zusammenhang mit der Strategie der DSB für die Jahre 2021 bis 2023 wurden für 2021 folgende Ziele aufgestellt:

- **Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für den Schutz personenbezogener Daten** im EPA – einschließlich neuer Datenschutzvorschriften und datenschutzbezogener Maßnahmen – zur Bereitstellung einer vollständig transparenten, fundierten Rechtsgrundlage für das EPA bei der Durchführung seiner Verarbeitungsvorgänge unter Einhaltung höchster Standards
- **Erllass von Anweisungen, Leitlinien, Arbeitsabläufen und Verfahren** zur Verankerung des Datenschutzes in sämtlichen Tätigkeiten des Amts und Erleichterung der Einhaltung der neuen Vorschriften durch alle Beteiligten

Der DSB wird in strategische Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz einbezogen, arbeitet eng mit dem Datenschutzausschuss zusammen und untersteht dem Präsidenten des EPA direkt

Im Jahre 2021 modernisierte das DSB seinen Datenschutzrahmen und führte wirksame Mechanismen und Instrumente ein, um die Einhaltung der neuen Vorschriften bei allen Tätigkeiten des Amts sicherzustellen

- **Verbesserung der Datenschutzdokumentation** durch die Abbildung der bestehenden Verarbeitungsvorgänge und die Einrichtung des neuen Datenschutzregisters bis zum 30. Juni 2022
- **Ausweitung des Netzwerks von Datenschutzansprechpartnern** zur Sicherstellung der Einhaltung von Vorschriften in der gesamten Organisation, so dass sie als erste Anlaufstelle innerhalb von Einheiten eine laufende Beratung zu Datenschutzfragen anbieten können
- **Einrichtung des Datenschutzausschusses**, eines neuen Gremiums mit Beaufsichtigungs- und Beratungsfunktion, sowie die Einführung weiterer Überwachungs- und Erkennungsmechanismen und spezifischer Verfahren zur Minderung und Behebung von Datenschutzverletzungen
- **Durchführung einer Sensibilisierungskampagne und von Schulungen** zur Begleitung der Einführung der neuen Vorschriften
- **Verbesserung der Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen** und öffentlichen Einrichtungen, damit das EPA mit den technischen Innovationen und dem Wandel im Bereich Datenschutz und Privatsphäre Schritt halten kann.

3. Neue Datenschutzvorschriften

Die Genehmigung der Datenschutzvorschriften (DSV) ist der erste Meilenstein für die Schaffung eines modernen Rechtsrahmens für den Datenschutz im EPA. Die neuen Datenschutzvorschriften ersetzen die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts am 19. März 2014 genehmigten Richtlinien für den Schutz personenbezogener Daten im EPA (DSR). In der Praxis soll mit diesen umfassenden Regelungen Folgendes erreicht werden:

- **Festschreibung der Datenschutzgrundsätze**, insbesondere der Grundsätze Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz und Rechenschaftspflicht, im Statut und in den Durchführungsvorschriften. Die DSV sind im Endeffekt Sekundärrecht, das das Bekenntnis des EPA zum Schutz personenbezogener Daten unterstreicht.
- **Festlegung und Präzisierung der Funktionen der verschiedenen Akteure** in den komplexen Datenverarbeitungsmechanismen, um das Bewusstsein der Beteiligten für ihre Funktionen und Zuständigkeiten sowie für die mit der Verarbeitung verbundenen Risiken zu schärfen.
- **Stärkung und Präzisierung der in den DSV festgelegten individuellen Rechte**, beispielsweise der Rechte auf Information, auf Auskunft, auf Widerspruch, auf Datenübertragbarkeit und auf Löschung ("Recht auf Vergessenwerden"), um den betroffenen Personen mehr Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten zu geben.
- **Verhinderung von und Reaktion auf etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten** mit wirksamen Mechanismen.
- **Bereitstellung wirksamer und rechtzeitig einsetzender Rechtsschutzmechanismen** für betroffene Personen und/oder für externe Parteien, die von einer Nichtbefolgung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten betroffen sind.
- **Einrichtung eines Aufsichtsgremiums (Datenschutzausschuss)** innerhalb des Rechtsrahmens des EPA, das aus externen Mitgliedern besteht, um die Verarbeitung personenbezogener Daten zu überwachen und den Präsidenten zu beraten.

Die Genehmigung der Datenschutzvorschriften (DSV) ist ein Meilenstein für die Schaffung eines soliden, modernen Rechtsrahmens für den Datenschutz

Die DSV stärken die Rechte der betroffenen Personen durch verschiedene Mechanismen zum Schutz der personenbezogenen Daten und Privatsphäre aller natürlichen Personen

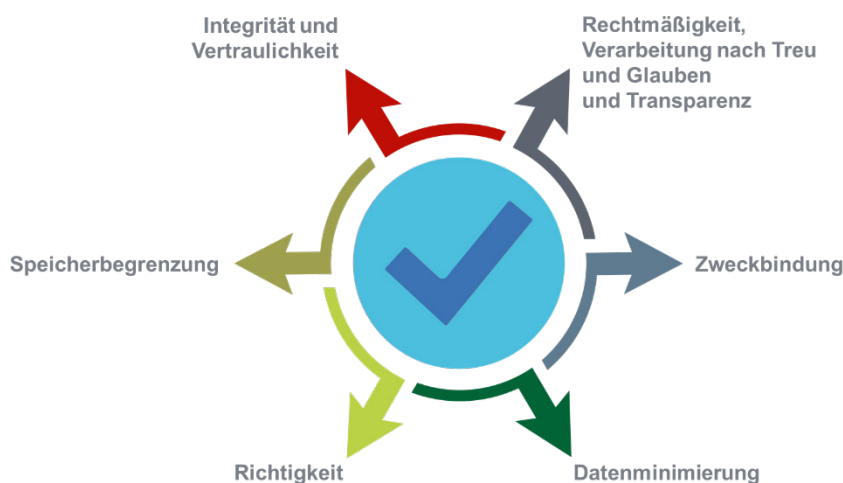
Der neue Datenschutzrahmen gilt nur für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Amt, nicht durch dessen Verwaltungsrat.

Im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der EU¹ unterliegt die Datenverarbeitung durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit dem neuen Datenschutzrahmen, ist jedoch von den Aufsichtsmechanismen für die Datenverarbeitung durch das Amt ausgenommen, um einen Konflikt mit der richterlichen Unabhängigkeit der Kammern zu vermeiden.

3.1 Datenschutzgrundsätze und der Begriff der Einwilligung

Die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes sind im Statut bzw. in den Durchführungsvorschriften zum Statut festgeschrieben.

Abbildung 2: Übersicht über die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes



Quelle: EPA

Diese Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz:** Personenbezogene Daten werden auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffenen Personen nachvollziehbaren Weise verarbeitet. Der Verantwortliche ist für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich und muss deren Einhaltung nachweisen können.
- **Zweckbindung:** Die Daten werden nur für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben. Sie werden nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet.
- **Datenminimierung:** Die Daten sind dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt.
- **Richtigkeit:** Die Daten sind sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand.
- **Speicherbegrenzung:** Die Daten werden nicht in einer Form gespeichert, die eine Identifizierung betroffener Personen länger ermöglicht, als es für den ursprünglichen Zweck der Erhebung und Weiterverarbeitung dieser Daten unbedingt erforderlich ist.

¹ Artikel 55 Absatz 3 DSGVO; Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a EUDSGVO.

- **Integrität und Vertraulichkeit:** Die Daten werden sicher und vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt verarbeitet.

Die Beachtung dieser Grundsätze sorgt für die Einhaltung und Rechenschaftspflicht bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im gesamten EPA.

Der Begriff der Einwilligung

In den DSV wird der Begriff der Einwilligung im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte der betroffenen Personen präzisiert. Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. Das Ersuchen um Einwilligung muss in klarer und verständlicher Form erfolgen, und der betroffenen Person muss das Recht gewährt werden, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Einwilligung muss freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich bekundet werden, und die betroffene Person muss das Recht haben, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Kinder genießen besonderen Schutz, wenn das EPA ihre Daten verarbeitet, beispielsweise im Personalwesen oder für Kommunikationsinitiativen und EPA-Veranstaltungen.

Die Einwilligung wird freiwillig, für den konkreten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden

3.2 Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben muss das EPA Daten an Einrichtungen außerhalb des Amts übertragen und übermitteln. Dies gilt für die externen Führungsgremien des EPA, nationale und internationale Behörden sowie andere Patentämter im Zuge eines regelmäßigen Datenaustauschs innerhalb der europäischen und internationalen Patentsysteme. Mit dem neuen Datenschutzrahmen werden diese Datenübermittlungen erleichtert und zugleich die Rechte der betroffenen Personen geschützt. Wenn das EPA Daten an andere Empfänger übermittelt, muss es stets überprüfen, ob dort ein angemessenes Schutzniveau und/oder Garantien bestehen.

3.3 Rechte der betroffenen Person

Die Datenschutzvorschriften präzisieren und stärken die Rechte betroffener Personen und insbesondere deren Recht auf

- Information
- Auskunft
- Berichtigung
- Löschung (einschließlich des "Rechts auf Vergessenwerden")
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerspruch
- Nicht einer automatisierten Entscheidungsfindung, einschließlich Profiling, unterworfen zu werden

Mit dem neuen Datenschutzrahmen werden Datenübermittlungen an Stellen außerhalb des Amts erleichtert und zugleich die Rechte der betroffenen Personen geschützt

Abbildung 3: Übersicht über die Rechte einer betroffenen Person



Quelle: EPA

3.4 Funktionen des Verantwortlichen und des Datenverarbeiters

Mit den Datenschutzvorschriften werden die Funktionen des Datenverantwortlichen und des Datenverarbeiters gestrafft und präzisiert. Der Verantwortliche ist verpflichtet, betroffene Personen zu unterrichten und sicherzustellen, dass ihre Rechte problemlos wahrgenommen sowie ordnungsgemäß gewährt und geschützt werden können. Ferner haben der Verantwortliche und der/die Auftragsverarbeiter die Aufgabe, besondere vertragliche, technische und organisatorische Maßnahmen einzuführen, um für ein dem Risiko angemessenes Schutz- und Sicherheitsniveau zu sorgen.

Gemäß Artikel 10 (2) EPÜ ist der Präsident des Amts der Verantwortliche für die vom Amt durchgeführten Datenverarbeitungen. Werden personenbezogene Daten durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit oder in Ausübung der ihnen mit dem Akt der Übertragung übertragenen Aufgaben und Befugnisse verarbeitet², so ist der Präsident der Beschwerdekammern der für die Verarbeitung Verantwortliche.

Für die Datenverarbeitung durch die Beschwerdekammern in anderen Zusammenhängen ist der Präsident der Beschwerdekammern delegierter Verantwortlicher. Abgesehen von diesem spezifischen Fall folgt die Übertragung und Weiterübertragung der Verantwortlichkeit den etablierten Grundsätzen des EPA für die Übertragung von Befugnissen (vgl. Artikel 10 (2) i) EPÜ).

In den DSV sind die Aufgaben und Zuständigkeiten des Datenverantwortlichen und des Datenverarbeiters im Hinblick auf die Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten festgelegt

² ABI. EPA 2018, A63.

3.5 Datenschutzausschuss und Datenschutzansprechpartner

Mit den Datenschutzvorschriften werden der Datenschutzausschuss und die Rolle der Datenschutzansprechpartner eingeführt. Der Datenschutzausschuss ist ein offizielles Gremium, das aus drei externen Personen (einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern) mit Beratungs-, Überwachungs- und Aufsichtsfunktionen besteht. Er spielt eine zentrale Rolle im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens.

Die Datenschutzansprechpartner sind Experten für die Arbeitsweise ihrer operativen Einheiten. Sie unterstützen den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner rechtlichen Pflichten und sorgen für die Abstimmung mit dem DSB; außerdem fungieren sie als erste Anlaufstelle für die Geschäftseinheiten des Amts bei Fragen in Bezug auf die Privatsphäre und den Datenschutz. Die Datenschutzansprechpartner geben nicht nur Unternehmen Hilfestellung bei der Vermeidung von Risiken und Sicherheitsvorfällen in Bezug auf personenbezogene Daten, sondern unterstützen auch Führungskräfte maßgeblich bei der Entwicklung und Umsetzung interner Verwaltungsabläufe im Zusammenhang mit der Behandlung personenbezogener Daten.

Der neue
Datenschutz-
ausschuss erfüllt
Aufsichts- und
Beratungsfunktionen
und spielt eine
zentrale Rolle im
Rahmen des Rechts-
mittelverfahrens

3.6 Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung

In den Datenschutzvorschriften ist festgelegt, dass der Verantwortliche und der/die Auftragsverarbeiter besondere vertragliche, technische und organisatorische Maßnahmen einführen müssen, um ein dem Risiko angemessenes Schutz- und Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Dies umfasst folgende Maßnahmen:

- Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten
- Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer
- Rasche Wiederherstellung der Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und des Zugangs zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall
- Konzipierung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen

Der Verantwortliche
und der/die Auftrags-
verarbeiter sind dafür
zuständig, besondere
vertragliche, techni-
sche und organisato-
rische Maßnahmen
einzuführen

3.7 Besondere Kategorien von Daten

Mit den Datenschutzvorschriften wurde der Begriff "besondere Kategorien" von Daten eingeführt. Er umfasst Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie Gesundheitsdaten und genetische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und Daten zum Sexualleben und zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Grundsätzlich ist die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten untersagt, sofern sie nicht unter in den Datenschutzvorschriften genau festgelegten Bedingungen erfolgt und Garantien bestehen.

In den DSV wird der
Begriff der besonde-
ren Kategorien von
Daten beschrieben
und werden strenge
Bedingungen für ihre
Verarbeitung
festgelegt

3.8 Datenschutz-Folgenabschätzung

Hat die Datenverarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so ist der Verantwortliche verpflichtet, vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Maßnahmen für den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutz-Folgenabschätzung) durchzuführen. In der Datenschutz-Folgenabschätzung werden der Verarbeitungsvorgang und seine Zwecke, etwaige Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen und spezifische Maßnahmen, mit denen diesen begegnet werden soll, beschrieben.

3.9 Rechtsschutz

Bei Uneinigkeit über einzelne Entscheidungen zu einer betroffenen Person sind in den Datenschutzvorschriften spezifische Rechtsmittel vorgesehen. Sie schützen die Rechte, Freiheiten und Interessen betroffener Personen und halten gleichzeitig die Finanz- und Reputationsrisiken für das EPA möglichst gering.

Betroffene Personen können beantragen, dass der delegierte Verantwortliche die Angelegenheit überprüft und eine Entscheidung trifft. Diese Entscheidung kann durch Einreichung einer Beschwerde beim Datenschutzausschuss angefochten werden. Die Verfahren des Ausschusses werden durch die vom Präsidenten erlassene und dem Verwaltungsrat zur Unterrichtung übermittelte Geschäftsordnung geregelt.

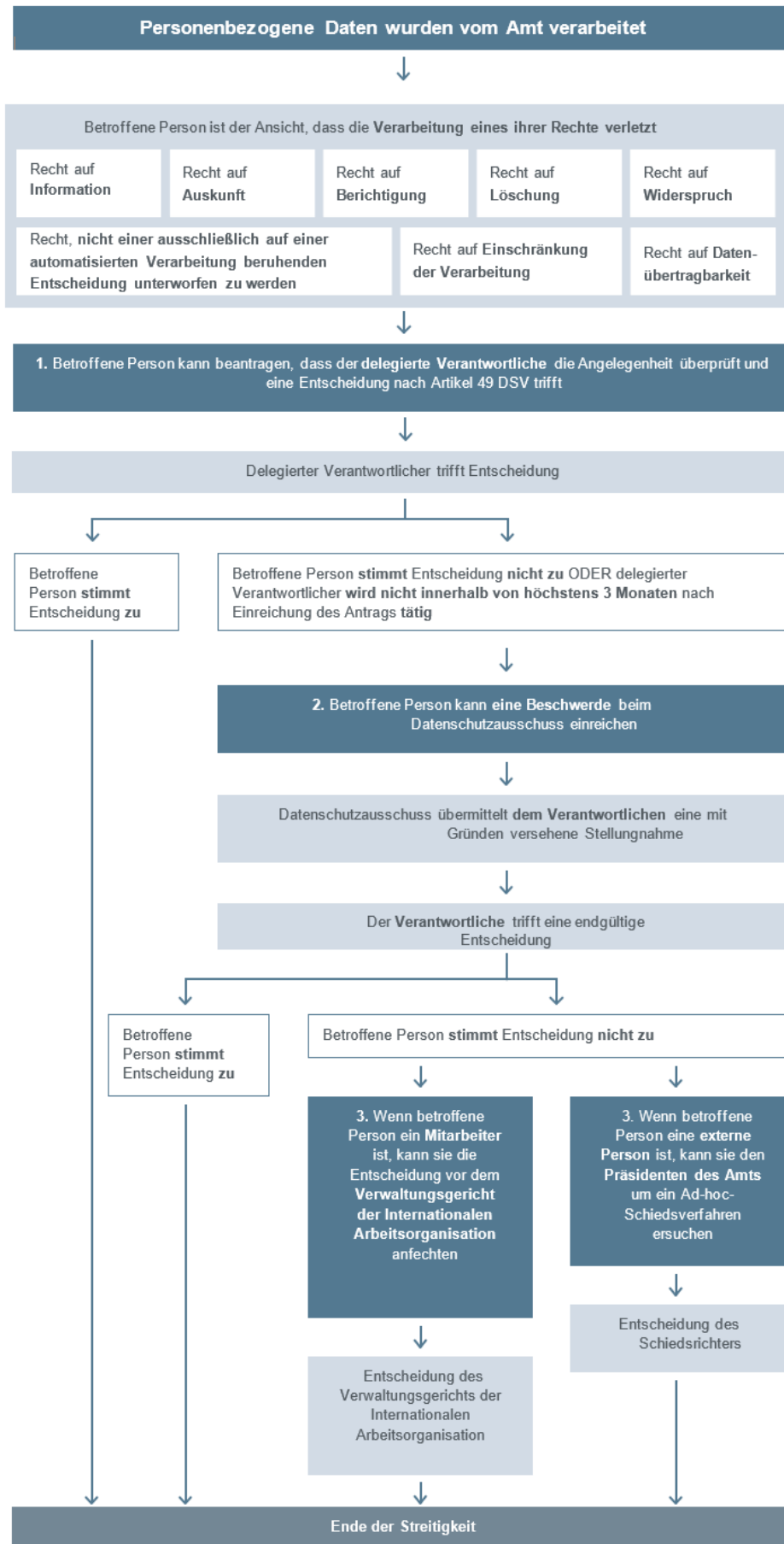
Der Datenschutzausschuss gibt eine begründete Stellungnahme ab, die vom Verantwortlichen berücksichtigt wird, der eine endgültige Entscheidung trifft. Bedienstete können die endgültige Entscheidung vor dem Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation anfechten (VGIAO) anfechten.

Externe betroffene Personen können ein Ad-hoc-Schiedsverfahren nutzen, um die endgültige Entscheidung des Verantwortlichen anzufechten. In solchen Fällen ist der Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs die Anstellungsbehörde des Schiedsrichters. Der DSB hat – in Zusammenarbeit mit dem Juristischen Dienst des Amts – beim Ständigen Schiedshof Arbeitsabläufe eingerichtet, um das Verfahren der Beantragung eines Ad-hoc-Schiedsverfahrens zu straffen.

Eine Ausnahme von dem vorstehend beschriebenen Verfahren betrifft die von den Beschwerdekammern im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten, die unabhängigen Aufsichtsmechanismen unterliegen.

In den DSV sind für den Schutz der Rechte der betroffenen Personen spezifische Rechtsmittel, einschließlich einer Stellungnahme des Datenschutzausschusses, vorgesehen

Abbildung 4: Übersicht über das Rechtsmittelverfahren



Quelle: EPA

4. Neue Rechtsinstrumente, Richtlinien und Verfahren

Damit der Datenschutz integraler Bestandteil seiner Aktivitäten wird, musste das EPA neue Rechtsinstrumente und amtsweite Mechanismen einführen, um

- eine robuste, effiziente und rechtssichere Governance und Verwaltung personenbezogener Daten zu erreichen
- Transparenz in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz zu gewährleisten sowie deren Einhaltung nachzuweisen und eine entsprechende Rechenschaftspflicht sicherzustellen
- natürliche Personen in die Lage zu versetzen, ihre personenbezogenen Daten zu kontrollieren ihre Rechte wirksam auszuüben und geltend zu machen
- die digitale Transformation erfolgreich umzusetzen und dabei Datenschutzerfordernungen von Beginn an zu berücksichtigen
- eine weitere Ausrichtung an bewährten Regelungen und Verfahren auf internationaler Ebene sicherzustellen
- Risiken im Zusammenhang mit dem Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten zu mindern und damit das Vertrauen in den Umgang des EPA mit Daten weiter zu stärken

Es wurden neue Rechtsinstrumente, Richtlinien und Verfahren zur Einbindung des Datenschutzes in die Tätigkeiten des EPA angenommen

4.1 Einschränkung der Rechte betroffener Personen

Datenschutz ist ein Grundrecht, das verschiedene andere Rechte umfasst (siehe Abschnitt 3.3). Die strikte Einhaltung dieser Rechte ist unabdingbar. Falls sie vorübergehend eingeschränkt werden müssen, muss das Amt sicherstellen, dass für betroffene Personen Garantien bestehen.

Artikel 25 der Datenschutzvorschriften (DSV) verlangt einen vorhersehbaren und klaren Prozess dafür, wann und wie die Beschränkung der Rechte betroffener Personen zur Anwendung kommt. Das Rundschreiben 420 zur Umsetzung von Artikel 25 der DSV bietet allen Stakeholdern eine entsprechende Orientierungshilfe.

Im Rundschreiben werden die Beschränkungen erläutert und die Unterschiede zwischen den beiden Arten von Einschränkungen, die bei Rechten betroffener Personen zur Anwendung kommen können (Beschränkungen und Ausnahmen) sowie die Kriterien zu ihrer Anwendung präzisiert.

Außerdem werden darin die Garantien für betroffene Personen dargelegt, die erforderlich sind, um den unrechtmäßigen Zugang oder die unrechtmäßige Übertragung oder Übermittlung personenbezogener Daten bei der Anwendung von Beschränkungen zu verhindern. Es wird festgelegt, dass Beschränkungen der Rechte betroffener Personen die Ausnahme bilden sollten, und sie sollten

- in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellen
- den Wesensgehalt des eingeschränkten Rechts wahren
- dem Schutz wesentlicher Ziele wie die Sicherheit der Europäischen Patentorganisation, die öffentliche Sicherheit, der Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und gerichtsähnlicher Einrichtungen und Verfahren oder der Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer dienen

Im Rundschreiben Nr. 420 werden die Beschränkungen der Rechte betroffener Personen dargelegt und die Bedingungen, nach denen diese Beschränkungen erfolgen können, klar definiert

- in einer Rechtsvorschrift festgeschrieben sein
- eng ausgelegt werden und unter spezifischen Umständen und nur dann zur Anwendung kommen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind
- eine begrenzte Zahl von Rechten betroffener Personen und/oder Pflichten des Verantwortlichen, die in Artikel 25 DSV aufgeführt sind, betreffen.

Vor der Anwendung einer Beschränkung muss der delegierte Verantwortliche im Einzelfall eine Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit durchführen. Grundsätzlich ist eine Beschränkung eine vorübergehende Maßnahme und darf ein Recht der betroffenen Person nicht unbefristet beschränken. Sie muss aufgehoben werden, sobald die Umstände, die sie rechtfertigen, nicht mehr bestehen. Beschränkungen müssen als Bedingung der Einhaltung und Rechenschaftspflicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Eine weitere Garantie für die betroffene Person besteht darin, dass der delegierte Verantwortliche verpflichtet ist, den DSB von der Anwendung und Aufhebung einer Beschränkung zu unterrichten. In der Regel werden betroffene Personen im Voraus über mögliche Beschränkungen ihrer Rechte informiert (z. B. in einer vom Amt im Intranet und/oder auf seiner Website veröffentlichten allgemeinen Datenschutzerklärung).

Zusammengefasst hilft das Rundschreiben 420 dabei, Sicherheit, Kohärenz und Vorhersagbarkeit bei der Anwendung von Artikel 25 DSV sicherzustellen.

Die Anwendung von Beschränkungen der Rechte betroffener Personen erfolgt unter Aufsicht, kohärent und vorhersehbar

4.2 Angaben zu delegierten Verantwortlichen

Gemäß Artikel 28 der Datenschutzvorschriften ist, sofern nicht anders angegeben, der Präsident des Amts der Verantwortliche für die vom Amt verarbeiteten personenbezogenen Daten. In der Praxis kann der Verantwortliche die Zuständigkeit für die Bestimmung der Zwecke und Mittel der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten an eine operative Einheit, vertreten durch ihren Leiter, delegieren ("delegierter Verantwortlicher").

Delegierte Verantwortliche spielen im neuen Datenschutzrahmen des EPA eine maßgebliche Rolle, indem sie

- sicherstellen, dass bei allen in ihrer Einheit durchgeführten Verarbeitungen die DSV eingehalten werden
- Anträge betroffener Personen auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den DSV beantworten.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Rechenschaftspflicht werden die delegierten Verantwortlichen innerhalb der Organisation in der betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Datenschutzdokumentation klar benannt. Die Liste der delegierten Verantwortlichen wird mindestens einmal jährlich aktualisiert.

Delegierte Verantwortliche können die Verantwortlichkeit nicht weiter delegieren, es sei denn, eine bestimmte Einheit wäre in ihrer funktionalen Unabhängigkeit gefährdet oder macht aufgrund ihrer Größe ausnahmsweise eine Übertragung auf eine nachgeordnete Ebene der Hierarchie erforderlich, und diese wird vom Datenschutzbeauftragten genehmigt.

Delegierte Verantwortliche spielen im neuen Datenschutzrahmen des EPA eine wichtige Rolle

Delegierte Verantwortliche stellen die Einhaltung der DSV in ihrer Einheit sicher und beantworten Anträge betroffener Personen

4.3 Geschäftsordnung für den Datenschutzausschuss

Die Geschäftsordnung für den Datenschutzausschuss wurde dem Verwaltungsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung der DSV zur Unterrichtung übermittelt. Sie wurde anschließend vom Präsidenten begleitend zum Inkrafttreten des neuen Datenschutzrahmens am 1. Januar 2022 und zum Arbeitsbeginn des Datenschutzausschusses förmlich genehmigt.

4.4 Begründung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Patenterteilungsprozesses

Der DSB hat in Form einer Begründung als Formalisierung und Instrumentalisierung die Schaffung einer Richtlinie zur Verarbeitung verpflichtender Daten im Rahmen des Patenterteilungsverfahrens unterstützt, mit der die Auslegung der DSV am EPÜ ausgerichtet und den Erwartungen und Anträgen von Nutzern und weiteren Stakeholdern Rechnung getragen wird.

4.5 Datenschutz online und in der Cloud

Der DSB hat den Online-Datenschutzhinweis aktualisiert, um Nutzern, Partnern und Stakeholdern des EPA einen klaren Überblick darüber zu vermitteln, wie das EPA personenbezogene Daten verarbeitet und die Grundsätze der Einhaltung und Rechenschaftspflicht achtet. In der neuen Richtlinie werden die bestehenden Garantien dargelegt und die Rechte betroffener Personen aufgeführt und wird erläutert, wie sie wahrgenommen werden können.

Cloud-basierte Dienste

Im Rahmen seines Strategieplans 2023 hat das EPA eine Digitalisierungsstrategie konzipiert und modernste technologische Entwicklungen, einschließlich der Nutzung von Cloud-Technologien aufgegriffen. In diesem Zusammenhang veröffentlichte der DSB ein Positionspapier zur Nutzung von Cloud-Diensten durch das EPA und den Schutz der Privatsphäre und personenbezogenen Daten von Belegschaft und Nutzern des EPA. In dem Positionspapier werden das Konzept des Cloud-Computing sowie die Risiken und Vorzüge für das Amt aus Sicht von Privatsphäre und Datenschutz analysiert. Darüber hinaus soll dargelegt werden, wie die neuen Datenschutzvorschriften des EPA durch Anwendung eines risikobasierten Ansatzes als Orientierung für die sorgfältige Ermittlung und Bewertung von Risiken sowie verschiedener Maßnahmen und Garantien zur Verhinderung und Eindämmung solcher Risiken auf Grundlage der Kriterien Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit, Wahrscheinlichkeit und Schwere dienen können.

In der neuen Datenschutzerklärung des EPA wird dargelegt, welche Garantien eingeführt wurden, welche Rechte betroffene Personen haben und wie diese wahrgenommen werden können

Verwendung von Cookies

Die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (auch "Cookie-Richtlinie" genannt) ist das Instrument, das die Anforderungen an die Einwilligung in die Setzung von Cookies innerhalb der EU vorgibt. Dort heißt es, dass Nutzer ihre auf Kenntnis der Sachlage gegründete Einwilligung geben

müssen, bevor jemand Informationen von einem Computer, Mobiltelefon oder anderen Gerät speichern oder abrufen darf.

In diesem Rahmen begann der DSB, gemeinsam mit anderen relevanten Einheiten des Amts eine detailliertere Cookie-Richtlinie für die Website des EPA zu erarbeiten. Nach einer Bestandsaufnahme zu den derzeit verwendeten Cookies wurde die Website des EPA überarbeitet, sodass nunmehr eine spezielle Cookie-Richtlinie online verfügbar ist.

Die neue Cookie-Richtlinie des EPA ist online abrufbar

Online-Meetings und -Veranstaltungen

In einem hybriden Arbeitsumfeld, in dem viele Aktivitäten online stattfinden, ist der Umgang mit personenbezogenen Daten der Teilnehmer ein hochaktuelles Thema. Vor diesem Hintergrund hat der DSB praktische Hinweise herausgegeben, um die für die Organisation von Präsenz- oder virtuellen Meetings und Veranstaltungen des EPA zuständigen Mitarbeiter bei der Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen.

Der in den Leitlinien des DSB dargelegte Ansatz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei Meetings und Veranstaltungen, die vom EPA organisiert und durchgeführt werden, sowie für alle natürlichen Personen, deren personenbezogene Daten in diesem Zusammenhang verarbeitet werden (betroffene Personen). Diese natürlichen Personen umfassen Bedienstete, Trainees, externes Personal, externe Dienstleister und nicht zum EPA gehörende Teilnehmer/Besucher/Referenten.

Der DSB berät die Mitarbeiter des EPA in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit Meetings und Veranstaltungen

Das Dokument deckt sämtliche Aspekte der Organisation von Veranstaltungen – von der Einladung und Registrierung von Teilnehmern bis hin zur Organisation von Web-Live-Streams – ab und enthält Vorlagen und Beispiele für eine erfolgreiche Umsetzung der vorgeschlagenen Lösungen.

5. Operative Einhaltung des Datenschutzes

Die DSV traten am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie sehen eine sechsmonatige Übergangsfrist vor, die es dem Amt ermöglicht, laufende Datenverarbeitungsvorgänge mit dem neuen Rahmen in Einklang zu bringen. In Ausnahmefällen kann diese Frist durch den Datenschutzbeauftragten verlängert werden.

Im Jahr 2021 gab der DSB eine Reihe von Verwaltungsvorschriften, Leitlinien und anderen operativen Dokumenten, einschließlich Arbeitsanweisungen für delegierte Verantwortliche und Datenschutzansprechpartner, heraus. Außerdem veröffentlichte er ein Handbuch über den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, womit der neue Datenschutzrahmen abgerundet und dem Amt die erfolgreiche Umsetzung der Datenschutzvorschriften ermöglicht wird.

5.1 Detaillierte Abbildung von Verarbeitungsvorgängen

Die umfassende Bestandsaufnahme der Verarbeitungsvorgänge des EPA in Bezug auf personenbezogene Daten bildet den ersten Meilenstein für die Einhaltung der Datenschutz-Dokumentationspflichten. Sie ist unerlässlich, um Transparenz für alle betroffenen Personen zu gewährleisten. Gemäß Artikel 32 DSV werden die Ergebnisse dieser Abbildung den gewünschten Inhalt des Datenschutz-Komplettregisters des EPA bilden.

Im Verlaufe des Jahres 2021 erstellten die Datenschutzansprechpartner gemeinsam mit den delegierten Verantwortlichen die Dokumentation zur Gewährleistung von Transparenz für die betroffenen Personen. Zu diesen Dokumente gehörten Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen und Datenschutzerklärungen, womit das EPA die Einhaltung der höchsten Schutzstandards für personenbezogene Daten nachweisen konnte. Außerdem wurden darin spezifische Verfahren für die Erkennung, Minderung und Behebung von Datenschutzverletzungen festgelegt.

Ab 2022 wird der DSB jedes Jahr eine nach einem risikoorientierten Ansatz ausgewählte Stichprobe von Verarbeitungsvorgängen in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Register daraufhin überprüfen, ob die Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen und ihre praktische Umsetzung den Anforderungen der Datenschutzvorschriften entsprechen.

Mit einer Abbildung der Verarbeitungsvorgänge in Bezug auf personenbezogene Daten wird die Grundlage für das Datenschutzregister des EPA gelegt

5.2 Netzwerk von Datenschutzansprechpartnern

Die in einem Netzwerk organisierten Datenschutzansprechpartner spielen eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der in den DSV festgelegten Grundsätze des Datenschutzes. So unterstützen die Datenschutzansprechpartner die Verantwortlichen bei der Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen. Die operativen Einheiten können ihren Datenschutzansprechpartner konsultieren, um neue Verwaltungsmaßnahmen im Hinblick auf die Verwaltung personenbezogener Daten und neuer IT-Systeme oder zur Umsetzung von Empfehlungen des DSB auszuarbeiten. Die Abteilungen und Einheiten können ihren Datenschutzansprechpartner in allen Fragen des Datenschutzes konsultieren. Eine effektive Konsultation der Datenschutzansprechpartner in diesen Fragen stärkt die ordnungsgemäße Verwaltung und gute Governance der Abteilungen und GD.

Datenschutzansprechpartner nehmen an den regelmäßigen Meetings des Netzwerks der Datenschutzansprechpartner unter dem Vorsitz des DSB teil um eine kohärente Umsetzung und Auslegung der DSV im EPA sicherzustellen und über Themen von gemeinsamem Interesse zu beraten. Das Netzwerk stellt eine wichtige Stütze für eine Funktion dar, die innerhalb der Abteilungen und Einheiten als isoliert betrachtet werden kann. So ermöglicht das Netzwerk den Austausch von Wissen und auch praktischen Erfahrungen und hilft auf diese Weise, ein Gefühl der Zugehörigkeit zu schaffen. Zwar nehmen die Datenschutzansprechpartner an den Meetings teil, um geschult zu werden und Gedanken und Erfahrungen auszutauschen, doch gewinnen sie auch Erkenntnisse, die sie dann an ihre jeweilige Abteilung oder Einheit weitergeben.

Die Datenschutzansprechpartner spielen eine maßgebliche Rolle bei der Umsetzung der in den DSV festgelegten Grundsätze des Datenschutzes

Nach einem ersten Schulungsmeeeting zum Datenschutz begannen im Februar 2021 die regelmäßigen Meetings des DSB und der Datenschutzansprechpartner, die 2022 fortgeführt werden.

Im Jahresverlauf ging es auf den Meetings von DSB und Ansprechpartnern vor allem um die Abbildung von Verarbeitungstätigkeiten, die Beantwortung der Fragen von Datenschutzansprechpartnern und die Vorlage von Datenschutzdokumenten durch den DSB (wie etwa den Leitfaden zur Beantwortung von Anträgen betroffener Personen, die Wissensdatenbank von DSB und Datenschutzansprechpartnern sowie das Handbuch über den Umgang mit Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten).

Ein regelmäßiger Austausch zwischen dem DSB und den Datenschutzansprechpartnern fördert die amtsweite Compliance

Darüber hinaus hat der DSB für die Ansprechpartner eine Datenbank für Datenschutzwissen erstellt, die Leitlinien europäischer und nationaler Datenschutzbehörden, wissenschaftliche Artikel zu relevanten Themen sowie Vorlagen enthält und als Informationsquelle für die Datenschutzansprechpartner dienen und ihnen ihre Aufgaben erleichtern soll. Diese Datenbank wird vom DSB laufend aktualisiert und erweitert, um mit den neuesten Entwicklungen in Bezug auf Datenschutz und Privatsphäre Schritt zu halten.

5.3 Datenschutzregister des EPA

Mit Ausnahme vertraulicher Aufzeichnungen ist das Datenschutzregister des EPA gemäß Artikel 32 (6) DSV allen Mitarbeitern und der Öffentlichkeit zugänglich. Externe Nutzer haben Zugriff auf alle Verarbeitungsvorgänge, die ihre Daten betreffen. Das Register soll bis zum 30. Juni 2022 schrittweise auf alle Verarbeitungsvorgänge im Amt erweitert und danach regelmäßig aktualisiert werden. Das Tool wird im Laufe des Jahres 2022 weiter verbessert, um als Datenbank für alle Aufzeichnungen von Verarbeitungsvorgängen und Berichte über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dienen.

5.4 Risikomanagement

Um das Rahmenwerk für das Risikomanagement durch die Integration des Schutzes von Privatsphäre und Daten zu ergänzen und zu verbessern, wurde 2021 mit der Arbeit an mehreren Risikomanagementinstrumenten begonnen. Sie umfassen die Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit, die Datenschutz-Folgenabschätzung, ein Tool zur Bewertung von Datenschutzklauseln, ein neues Muster für die Datenverarbeitungsvereinbarung und die Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen. Diese Instrumente werden den Mitarbeitern bei der Bewertung und beim Management der mit der Verarbeitung personenbezogener Daten verbundenen Risiken helfen, insbesondere bei der Auslagerung von Diensten an externe Anbieter.

6. Kommunikation, Schulung und Sensibilisierung

Im Jahr 2021 führte das DSB vielfältige Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungskurse durch, um die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Datenschutzvorschriften zu schaffen.

So organisierte das DSB im April 2021 eine amtsweite zweitägige Schulungsveranstaltung mit bis zu 800 Teilnehmern bei einigen Schulungseinheiten. Sie richteten sich teilweise an alle Bediensteten und waren teilweise auf bestimmte Bereiche im Amt zugeschnitten.

Das DSB führte eine breit angelegte Kommunikationskampagne zum Datenschutz im EPA und andere Kommunikationsmaßnahmen durch. Dazu gehörten eine Session mit dem Communication Intelligence Network (CIN) und Ad-hoc-Schulungs-Sessions für Mitarbeiter des Juristischen Dienstes.

Die Veröffentlichung von Leitlinien, operativen Dokumenten, elektronischen Broschüren und Empfehlungen wurde begleitet von Nachrichten für Bedienstete im Intranet. Mit verschiedenen Einheiten wurden spezifische Meetings organisiert, um ihre Kenntnisse über die DSV sowie über die Aufgabe und Zuständigkeiten des DSB zu vertiefen.

Die Intranetseiten des DSB wurden 2021 vollständig entsprechend der Strategie des DSB aktualisiert. Die Webseiten bieten Mitarbeitern und Führungskräften umfassende Informationen über ihre Rechte (als betroffene Personen) und Pflichten (als delegierte Verantwortliche/Auftragsverarbeiter) in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten. Die Seiten helfen den Bediensteten auch, die zentralen Begriffe und Grundsätze des Datenschutzes zu verstehen und auf Leitfäden zu alltäglichen Fragen zuzugreifen. Der DSB spielte ebenfalls eine ganz zentrale Rolle bei der kontinuierlichen Sensibilisierung mit der Erläuterung der und Beratung zur Auslegung der einschlägigen Vorschriften.

Die vom DSB im Jahr 2021 konzipierte Sensibilisierungsstrategie umfasst zahlreiche Veröffentlichungen des DSB. Einige dieser Veröffentlichungen werden nachfolgend erläutert.

Das gesamte Jahr hindurch fanden zielgerichtete Sensibilisierungskampagnen und Schulungen für alle Bediensteten und für bestimmte Einheiten statt

Die Intranetseiten des DSB wurden inhaltlich überarbeitet, um den Bediensteten umfassende Informationen über den neuen Datenschutzrahmen zur Verfügung zu stellen

6.1 Goldene Regeln, Beratung und E-Learning im Bereich Datenschutz

Um die Herausforderungen der "neuen Normalität" und des hybriden Arbeitens zu meistern, gab der DSB Leitlinien für alle Bediensteten des EPA mit "goldenen Regeln" für den Schutz personenbezogener Daten bei der Arbeit heraus. Er erstellte außerdem die E-Broschüre "Golden Rules @ Home" mit Empfehlungen für die Bediensteten dazu, wie sie bei der Online-Navigation, beim Online-Einkauf usw. Fallstricken ausweichen können.

Der DSB bietet den Bediensteten Beratung zum Datenschutz in ihrem Berufs- und Privatleben

Beratung des DSB in Bezug auf betroffene Personen, Verantwortliche und Auftragsverarbeiter

Für eine nutzerfreundliche Beratung der Bediensteten in Bezug auf ihre Rolle und Rechte als betroffene Personen nach den neuen Datenschutzvorschriften veröffentlichte der DSB auf seinen Intranetseiten Leitlinien. Darin wird auf einige

der Schlüsselbegriffe eingegangen, insbesondere die des Datenverantwortlichen, Datenverarbeiters und der betroffenen Person, und es werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der delegierten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter sowie die Unterschiede zwischen ihnen erläutert.

Das Verständnis der Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten ist entscheidend für die Gewährleistung der Einhaltung des Datenschutzrahmens des EPA und der fairen Behandlung natürlicher Personen (d. h. betroffener Personen). Die Pflichten gemäß der DSV sind unterschiedlich und richten sich danach, ob eine Organisationseinheit der für die Verarbeitung Verantwortliche (oder ein delegierter Verantwortlicher), gemeinsam mit ihm Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ist.

E-Learning im Bereich Datenschutz

Im Jahre 2021 startete das DSB einen aus zwei Modulen bestehenden amtsweiten, verpflichtenden E-Learning-Kurs zum Datenschutz, um allen Bediensteten Grundkenntnisse über die neuen Vorschriften, ihre Aufgabe und ihre Verpflichtungen zu vermitteln. Derzeit bereitet das DSB für 2022 neue E-Learning-Module zu speziellen datenschutzbezogenen Themen und für bestimmte Zielgruppen vor.

Für alle Bediensteten wurde ein verpflichtender E-Learning-Kurs zum neuen Datenschutzrahmen eingeführt

7. Einrichtung des Datenschutzausschusses

Der Datenschutzausschuss ist ein Beratungsgremium mit Aufsichts- und Beratungsfunktionen und Teil des Mechanismus für Rechtsschutz gemäß Artikel 50 DSV. Der Ausschuss ist dafür zuständig, die Einhaltung der Grundrechte auf Privatsphäre und Datenschutz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA zu überwachen.

Zu diesem Zweck sorgt er für eine unabhängige, wirksame und unparteiische Aufsicht über die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen. Außerdem prüft er Beschwerden von derzeitigen und ehemaligen Bediensteten und von externen betroffenen Personen zu Datenschutzfragen.

Auf Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gibt der Datenschutzausschuss außerdem eine Stellungnahme zur Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung ab, erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gegebenenfalls eine Abschätzung durchzuführen ist, und berät und unterbreitet schriftliche Empfehlungen zu verschiedenen Fragen..

Dem Datenschutzausschuss und dem Datenschutzbeauftragten wird Unabhängigkeit von innerer und äußerer Einflussnahme bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse gewährt.

Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die für eine dreijährige, verlängerbare Amtszeit ernannt werden, und zwei stellvertretenden Mitgliedern. Er wird durch ein Sekretariat, bestehend aus Fachanwälten und Verwaltungsmitarbeitern, unterstützt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder sind für die Durchführung der Arbeit des Ausschusses und die Bearbeitung von Beschwerdeverfahren gemäß den

Der Datenschutzausschuss ist ein Aufsichts- und Beratungsgremium, das eingerichtet wurde, um einen fairen und unabhängigen Rechtsschutzmechanismus zu gewährleisten

Festlegungen in den DSV und der Geschäftsordnung des Datenschutzausschusses zuständig Ihr Auftrag besteht darin, Beschwerden von Bediensteten und externen betroffenen Personen zur Anwendung der Datenschutzvorschriften des EPA zu prüfen und Stellungnahmen dazu abzugeben.

Der Ausschuss stellt einen rechtzeitig einsetzenden, fairen und unabhängigen Mechanismus für Rechtsschutz dar, der mit den Grundsätzen des fairen Verfahrens in Einklang steht.

8. Beratungstätigkeiten und Unterstützung von Geschäftsbereichen durch den DSB

Wie in den DSV dargelegt, überwacht der DSB die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das EPA, um sicherzustellen, dass dies im Einklang mit den Vorschriften geschieht und die Rechte und Freiheiten der Betroffenen dabei nicht beeinträchtigt werden. In diesem Bereich reichen die Aufgaben des DSB von der im Vorfeld stattfindenden Konsultation zu Verarbeitungsvorgängen, die spezifische und vor allem erhebliche Risiken für die vorstehenden Rechte und Freiheiten darstellen können, bis hin zur Bearbeitung von Anträgen und Reklamationen. Außerdem führt der DSB Untersuchungen und Prüfungen durch, die nicht nur darauf abzielen, Unregelmäßigkeiten und Verstöße zu beheben, sondern auch Empfehlungen abzugeben, wie diese künftig verhindert werden können.

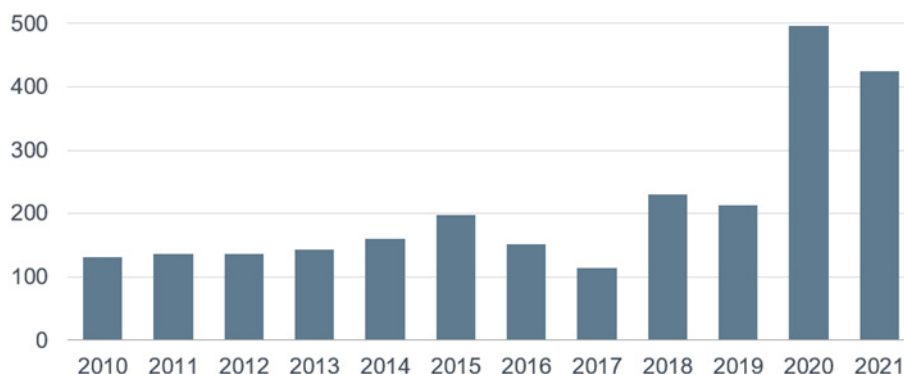
Die Beratungstätigkeit des DSB ist sowohl strategischer als auch praktischer Natur. Zum einen wird der DSB herangezogen, um Datenschutzaspekte nahezu aller großen Projekte des Amts zu analysieren, um Datenschutz durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen und durch Technikgestaltung sicherzustellen. Zum anderen steht der DSB allen operativen Einheiten zur Verfügung, um Datenschutzprobleme zu klären und zu lösen, die diesen in ihrem Tagesgeschäft begegnen.

Bei wichtigen neuen Projekten überwacht der DSB die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und unterstützt Geschäftsbereiche bei der Lösung von Datenschutzproblemen

Laufende Konsultationen

Die Beratungsfunktion des DSB in der laufenden Arbeit wird durch eine anhaltend hohe Zahl von Konsultationen sichtbar. Im Verlaufe des Jahres 2021 beantwortete der DPO 425 Konsultationsanträge (gegenüber 495 Konsultationen im Jahr 2020).

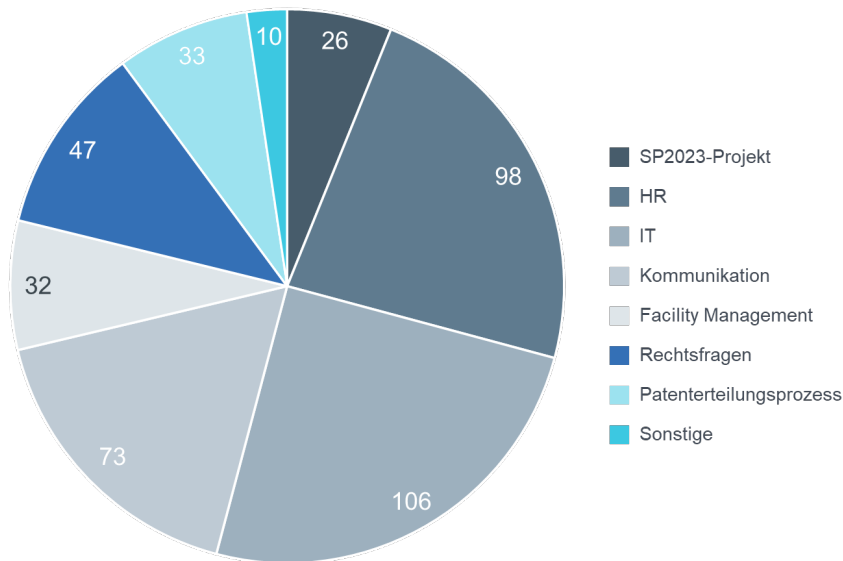
Abbildung 5: Entwicklung bei der Anzahl der Konsultationen seit 2010



Quelle: EPA

Das folgende Diagramm zeigt die Art der beim DSB im Jahr 2021 eingegangenen Konsultationsanträge.

Abbildung 6: Aufgliederung der Anträge an das DSB nach Bereich



Quelle: EPA

Das Kreisdiagramm verdeutlicht die positive Entwicklung bei Anträgen auf laufende Konsultation, die beim DSB von Geschäftsbereichen im Amt eingehen. Nach den erheblichen Anstrengungen des DSB zur Sensibilisierung für Datenschutzfragen sind die meisten delegierten Verantwortlichen des EPA immer besser in der Lage, Compliance und Verantwortlichkeit in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz nachzuweisen.

Die vom DSB herausgegebenen umfassenden operativen Dokumente (einschließlich Arbeitsanweisungen für die Datenschutzansprechpartner und die delegierten Verantwortlichen, Leitfäden, Checklisten, Vorlagen, Handbücher usw.) behandeln viele praktische Aspekte, die für die Datenschutzansprechpartner und delegierten Verantwortlichen beim Umgang mit Routinesituationen im Tagesgeschäft hilfreich sind. Das bedeutet, dass dem DSB nur die komplizierteren Fragen zur Beratung vorgelegt werden.

Zwar bleibt die Anzahl der Konsultation sehr hoch, doch die Sensibilisierungskampagne und Schulungen für die EPA-Bediensteten verbunden mit der vollständigen Überarbeitung der Intranetseiten des DSB helfen den Mitarbeitern und Führungskräften, die wichtigsten Datenschutzkonzepte zu verstehen. Sie tragen auch dazu bei, dass die Bediensteten den DSB immer weniger zu einfachen Fragen konsultieren müssen.

Darüber hinaus werden die Datenschutzansprechpartner zunehmend zur ersten Anlaufstelle und können als Schnittstelle zwischen dem DSB und dem delegierten Verantwortlichen fungieren. Diese Entwicklung dürfte sich in der Zukunft fortsetzen, wobei sich der DSB in wachsendem Maße mit komplexen Fragen und Strategieplänen befassen wird, während es bei den laufenden Konsultationen eher um die Umsetzung des neuen Datenschutzrahmens gehen wird.

Dank der Anstrengungen des DSB sind die delegierten Verantwortlichen immer besser in der Lage, Datenschutzprobleme zu bewältigen

Überprüfung der Einhaltung der Datenschutz-Dokumentationspflichten und Überprüfung von SP2023-Projekten

Ein wichtiger Bereich der Beratungstätigkeit des EPA im Jahr 2021 war die Überprüfung der von den delegierten Verantwortlichen (mit Unterstützung durch die Datenschutzansprechpartner) erstellten Dokumentation (Verzeichnisse und Datenschutzmitteilungen) im Hinblick auf ihre Einhaltung der Anforderungen der Datenschutzvorschriften. Diese Beratungstätigkeit, die dazu dient, die delegierten Verantwortlichen und ihre Datenschutzansprechpartner bei der Erreichung einer vollständigen Einhaltung und Transparenz der Dokumentationspflichten zu unterstützen, wird 2022 fortgesetzt. Neben der Unterstützung von natürlichen Personen und delegierten Verantwortlichen hat der DSB auch sämtliche Programm- und Projektbeschreibungen überprüft, die 2021 im Rahmen des SP2023 vorgelegt wurden.

Koordinierung des Netzwerks der Datenschutzansprechpartner

Der DSB koordiniert darüber hinaus das Netzwerk der Datenschutzansprechpartner, das für die Überwachung der ersten Ebene zuständig ist, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Aktivitäten, Projekte und Initiativen ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche den Anforderungen der Datenschutzvorschriften entspricht, und überprüft, ob die Ansprechpartner diese und andere Aufgaben effizient ausführen. Ein wesentlicher Teil der Beratungstätigkeiten des DSB besteht im Angebot von Schulungen am Arbeitsplatz für Datenschutzansprechpartner, um diesen dabei zu helfen, ihre Rolle in ihren jeweiligen operativen Einheiten und bei ihrer Arbeit für die delegierten Verantwortlichen auszugestalten.

Die Datenschutzansprechpartner überwachen die Compliance in ihren Geschäftsbereichen

9. Umgang mit Datenschutzverletzungen

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wird definiert als sicherheitsrelevanter Vorfall, der personenbezogene Daten betrifft und die Vertraulichkeit, Integrität oder Verfügbarkeit der betroffenen personenbezogenen Daten gefährdet. Er kann in Form einer unbeabsichtigten oder unrechtmäßigen Vernichtung, eines Verlusts, einer Veränderung, einer unbefugten Offenlegung von bzw. eines unbefugten Zugangs zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet werden, auftreten.

Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann eine ganze Reihe erheblicher nachteiliger Folgen für natürliche Personen haben, die einen physischen, materiellen oder immateriellen Schaden nach sich ziehen können. Dazu können der Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, unbefugte Aufhebung der Pseudonymisierung, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffenen natürlichen Personen zählen.

Nach den neuen Datenschutzvorschriften müssen die Verantwortlichen auf alle Datenschutzverletzungen effizient reagieren, sie ordnungsgemäß evaluieren, eindämmen und dem DSB melden. In einigen Fällen müssen sie auch die betroffenen Personen über die Verletzung unterrichten, damit diese Schritte unternehmen können, um sich zu schützen.

Zu diesem Zweck hat der DSB ein umfassendes Handbuch über den Umgang mit und die Handhabung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten herausgegeben. Dieses Handbuch soll Bediensteten helfen, Risiken auf Grundlage etwaiger nachteiliger Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen zu evaluieren und geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen umzusetzen.

Ein neues Handbuch
berät Bedienstete
zum Umgang mit
Datenschutz-
verletzungen

Während des Bezugszeitraums dieses Berichts ermittelte der DSB zu zwölf Datenschutzverletzungen. Anhand der objektiven Bewertung der möglichen Risiken für die betroffenen natürlichen Personen – im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person – reichte das jeweilige Risiko von "geringes oder kein Risiko" bis "mittleres Risiko" (zehn Fälle); ein Fall wurde als "hohes Risiko" und einer als "sehr hohes Risiko" eingestuft.

Diese Datenschutzverletzungen ereigneten sich entweder aufgrund von menschlichem Versagen oder wegen eines Programmfehlers im IT-System, wodurch es zu einer Verletzung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und/oder Integrität der vom EPA verarbeiteten personenbezogenen Daten kam. Es wurden relevante Abhilfemaßnahmen angeordnet, die von den jeweiligen delegierten Verantwortlichen zur Behebung der jeweiligen Verletzung und zur künftigen Verhinderung ähnlicher Verletzungen zu ergreifen waren.

Für die Analyse von Datenschutzverletzungen und die Erstellung von Berichten wendet der DSB eine vom Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) genehmigte Methode an und befolgt das Verfahren zur Behandlung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, das einen Eskalationsmechanismus beinhaltet. Auch wenn dies nach den 2021 geltenden alten Datenschutzrichtlinien nicht erforderlich war, unterrichtete das Amt betroffene Personen im Interesse einer größtmöglichen Transparenz in bestimmten Fällen (bei denen das Risiko und die möglichen Auswirkungen für die betroffenen natürlichen Personen als hoch angesehen wurden) über Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten.

Mit der Anwendung bewährter Verfahren vor dem Inkrafttreten der DSV wollte das EPA die Bedeutung des Datenschutzes hervorheben.

10. Internationale Zusammenarbeit

Wie im Vorjahr beteiligte sich das Datenschutzbüro an zahlreichen Initiativen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen.

Angesichts des Engagements des Amts für den Datenschutz und seiner maßgeblichen Rolle in der digitalen Gesellschaft wurde das EPA eingeladen, sich am Forschungsprojekt "Datenschutz als soziale Verantwortung von Unternehmen" zu beteiligen, das vom Europäischen Zentrum für Datenschutz und Cybersicherheit der Universität Maastricht mit anderen Stakeholdern wie der Europäischen Kommission, dem EDSB, der ENISA, dem EUIPO und der niederländischen Datenschutzbehörde auf den Weg gebracht wurde.

Gemeinsam mit anderen wichtigen Stakeholdern beteiligt sich das EPA am Forschungsprojekt "Datenschutz als soziale Verantwortung von Unternehmen"

Dieses Projekts ist darauf gerichtet, eine integrale Einhaltung der Bestimmungen zu pflegen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Ziel ist es, theoretische ethische Grundsätze in greifbare und praktische Leitlinien umzusetzen, die Organisationen anwenden können, um Transparenz, Rechenschaftspflicht, faire, sichere und nachhaltige Datenverarbeitungstätigkeiten zu fördern, die in positiver Weise zum Gemeinwohl beitragen.

Als zwischenstaatlicher Stakeholder trägt das EPA zu diesem Forschungsprojekt durch die Übermittlung von Feedback, den Austausch von Meinungen, die Erörterung praktischer Erfahrungen und die Werbung für Projektinitiativen bei Bediensteten des EPA bei.

Der DSB des EPA war 2021 an folgenden weiteren Aktivitäten der Zusammenarbeit beteiligt:

- **Jährlich stattfindendes Seminar über den Datenschutz in internationalen Organisationen**, ins Leben gerufen und ausgerichtet durch den EDSB, um über mögliche gemeinsame Mechanismen und Rechtsinstrumente zur Regelung der Übermittlung von Daten von Institutionen der Europäischen Union an internationale Organisationen und umgekehrt zu beraten
- **Arbeitsgruppe zu den Leitlinien des EDSA**, eingerichtet mit den Datenschutzausschüssen anderer internationaler Organisationen, um Beobachtungen und Fragen auszutauschen und einen Vorschlag für Standardvertragsklauseln (zur Regelung der Datenübermittlung von oder an internationale Organisationen) zu erarbeiten, in denen die Beachtung des Rechtsstatus internationaler Organisationen und daraus folgender Bedingungen (insbesondere Vorrechte und Immunitäten) ausdrücklich anerkannt und festgestellt werden. Im Ergebnis richtete der EDSB die genannte Arbeitsgruppe für internationale Übermittlungen ein, um zusammen mit den internationalen Organisationen und/oder der Europäischen Kommission (Referat Internationale Datenströme) die Möglichkeit zu prüfen, einen gemeinsamen Mechanismus zur Regelung der Übermittlung von Daten (aus den EU-Mitgliedstaaten) an und durch internationale Organisationen zwecks Erfüllung ihrer Mandate, Aufgaben und Pflichten zu schaffen. Außerdem sollte die Arbeitsgruppe eine gemeinsame Mustervereinbarung für die Datenverarbeitung (Standardvertragsklauseln) ausarbeiten, die speziell auf die Übermittlung personenbezogener Daten durch internationale Organisationen an Auftragsverarbeiter in Drittländern abzielt

- Auf sein Ersuchen hin wurde dem DSB die Möglichkeit gewährt, ab 2022 an den **regelmäßigen Treffen des EDSB und dem Netzwerk der DSB der Institutionen der Europäischen Union** als Beobachter teilzunehmen. Dank dieser Gelegenheit wird der DSB über alle Entwicklungen im Bereich der datenschutzbezogenen Maßnahmen und Verfahren in der Europäischen Union auf dem Laufenden und informiert sein. Mit dieser Einladung, durch die das EPA die einzige internationale Organisation ist, die an diesen Treffen teilnimmt, werden die Anstrengungen des DSB des EPA anerkannt
- Der DSB wurde eingeladen, **der Arbeitsgruppe IGOPA beizutreten**, die eigens dafür eingerichtet wurde, ein Benchmarking unter wissenschaftlichen zwischenstaatlichen Organisationen vorzunehmen und bewährte Verfahren für den Schutz personenbezogener Daten zu entwickeln
- Der DSB wurde von mehreren Partnern bei anderen internationalen Organisationen kontaktiert, die ihr Interesse an den vom DSB initiierten gemeinsamen Aktionen und ihre Unterstützung bekunden und den DSB zu kritischen Datenschutzfragen hinzuziehen wollten, die bei internationalen Organisationen häufig auftreten.

Die internationale Zusammenarbeit in Datenschutzangelegenheiten entwickelt sich dank regelmäßiger Treffen mit anderen internationalen Organisationen und europäischen Institutionen positiv

Zusammenarbeit mit dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Im Rahmen der Aktivitäten, die in dem vom EPA und vom EUIPO genehmigten jährlichen Arbeitsplan vorgesehen sind, fanden 2021 zahlreiche Treffen zwischen den Teams der DSB in beiden Ämtern statt.

Das EPA und das EUIPO setzen den Austausch bewährter Verfahren fort

Es ist davon auszugehen, dass das EPA und das EUIPO ihre Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz und Privatsphäre intensivieren, indem sie Synergien nutzen, um das höchstmögliche Niveau der Einhaltung ihrer jeweiligen Regelungsrahmen für den Datenschutz zu erreichen.

Die DSV sind angelehnt an die Grundsätze und Anforderungen in der für das EUIPO geltenden Verordnung, d. h. der Verordnung (EU) 2018/1725 ("EUDSVO"). Daher dürfte auch die regulatorische Auslegung relativ ähnlich ausfallen, was den Austausch bewährter Verfahren, einschließlich Dokumentation und Vorlagen, erleichtert.

Bisher haben das EPA und das EUIPO gemeinsam an der Entwicklung eines Tools zur Bewertung von Datenschutzklauseln gearbeitet. Dieses Tool soll Prüfern von Datenverarbeitungsvereinbarungen (z. B. Datenschutzansprechpartnern) bei der Bewertung von Datenschutzklauseln anhand der geltenden Verordnung helfen.

Außerdem beteiligten sich beide DSB an der vom EDSB auf den Weg gebrachten Arbeitsgruppe für internationale Übermittlungen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, einen gemeinsamen Mechanismus zur Regelung von ein- und ausgehenden Datenübermittlungen für und durch internationale Organisationen festzulegen.

Vor diesem Hintergrund legte das EUIPO den Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung für die Übermittlung personenbezogener Daten von Institutionen der Europäischen Union an internationale Organisationen vor. Internationale Organisationen, unter ihnen das EPA, übermittelten Anmerkungen.

Im Ergebnis dieser gemeinsamen Arbeit können für personenbezogene Daten, die zwischen dem EUIPO und dem EPA übermittelt werden, spezifische Bestimmungen erarbeitet und angemessene Garantien eingeführt werden, um die in jeder Hinsicht datenschutzkonforme Zusammenarbeit zwischen den Ämtern zu unterstützen.

Außerdem wurden Möglichkeiten für eine kontinuierliche und effiziente Vertiefung des Austauschs von Wissen zwischen den beiden Datenschutzbüros erörtert. So ist beispielsweise eine Bündelung von Ressourcen geplant, indem Mitglieder des Teams des DSB für eine begrenzte Zeit und bei bestimmten Projekten außerhalb im Partnerbüro arbeiten. Dies würde die Beziehungen zwischen den Teams stärken und die konstruktive Zusammenarbeit weiter befördern.

Es wird erwartet, dass mit der derzeitigen und geplanten Zusammenarbeit mit dem EUIPO eine schnelle Angleichung der bewährten Verfahren und erfolgreichen Prozesse der Büros sichergestellt wird. Dies wiederum soll zur Datentransparenz, Konsistenz und Rechenschaftspflicht beider Büros gegenüber ihren Mitarbeitern, Nutzern und Stakeholdern beitragen.

Schwerpunkt der künftigen Zusammenarbeit wird der Austausch von Wissen und erfolgreichen Verfahren sein

11. Ausblick für 2022

Nachdem 2021 die institutionellen, rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für den neuen Datenschutzrahmen geschaffen wurden, besteht die Herausforderung im Jahr 2022 darin, die Datenschutzvorschriften umzusetzen, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Im kommenden Jahr soll besondere Aufmerksamkeit auf die Beschwerdekammern und den Verwaltungsrat gelegt werden. Gemäß den Datenschutzvorschriften der EU unterliegt die Datenverarbeitung durch die Beschwerdekammern im Rahmen ihrer richterlichen Tätigkeit dem neuen Datenschutzrahmen, ist jedoch von den Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen ausgenommen, die mit dem neuen Rahmen für die Datenverarbeitung durch das Amt eingeführt werden.

Daher wird das DSB die Beschwerdekammern bei der Schaffung geeigneter Aufsichts- und Rechtsschutzmechanismen unterstützen. Das DSB wird auch dem Sekretariat des Verwaltungsrats und dem Juristischen Dienst des Amts bei der Einrichtung geeigneter Arbeitsabläufe für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verwaltungsrat und die Übertragung personenbezogener Daten zwischen dem Amt und dem Rat Hilfestellung leisten.

Das DSB wird die Beschwerdekammern und das Sekretariat des Verwaltungsrats bei datenschutzbezogenen Maßnahmen unterstützen

Als nächster Schritt bei der Umsetzung der Strategie des DSB für die Jahre 2021 bis 2023 folgt die Änderung der Vertragsvorlagen des EPA, einschließlich der Muster-Datenverarbeitungsvereinbarung, um Dienstleistern klare rechtliche Verpflichtungen aufzuerlegen. Darüber hinaus wird das DSB gemeinsame Tools analysieren und anpassen, um die Einhaltung von Vorschriften für die Übertragung und Übermittlung personenbezogener Daten zwischen dem EPA und den nationalen Patentämtern, internationalen Organisationen, EU-Institutionen und sonstigen externen institutionellen Stakeholdern sicherzustellen.

Das Datenschutzbüro wird außerdem zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um die Bediensteten für die vom EPA etablierten Mechanismen und Maßnahmen

zum Schutz ihrer Daten zu sensibilisieren, indem es sicherstellt, dass sie die Folgen der Technikgestaltung, die Entwicklung, die Risiken und den Einsatz von Technologien sowie die Richtlinien zu den Grundrechten auf Datenschutz und Privatsphäre verstehen.

Ab Ende 2022 wird das DSB eine Auswahl von Verarbeitungsvorgängen in Bezug auf personenbezogene Daten aus dem Datenschutzregister des EPA daraufhin überprüfen, ob die Anforderungen der Datenschutz- und E-Privacy-Vorschriften eingehalten wurden. In Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen wird das DSB das Risikomanagement in Bezug auf Privatsphäre und Datenschutz auch in den allgemeinen Risikomanagementrahmen des EPA integrieren.

Zur Umsetzung von Grundsätzen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen wird das DSB folgende Risikomanagementinstrumente entwickeln:

Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit: bestehend aus einer Methode, Leitlinien, Vorlagen und Arbeitsabläufe, die das Sammeln sachdienlicher Informationen im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten, die Bewertung der bestehenden technischen und organisatorischen Maßnahmen und der vertraglichen Datenschutzverpflichtungen ermöglichen, wenn externe Anbieter beteiligt sind, gefolgt von der Ermittlung und Bewertung von Sicherheits- und Datenschutzrisiken und der damit verbundenen Risikobewältigung.

Folgenabschätzung zu Datenübermittlungen: fallweise vom Verantwortlichen durchzuführen, wenn er das durch das Datenschutzrecht gewährte Schutzniveau eines Landes, das nicht dem EWR (private Einrichtungen) oder dem EPÜ (Behörden) angehört, bewertet, wenn eine Übermittlung in ein solches Land oder an eine internationale Organisation erfolgt.

Datenschutz-Folgenabschätzung: Dieses Instrument wird genutzt, um die Datenschutzrisiken einer Verarbeitung, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellt, systematisch zu analysieren, zu ermitteln und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Tool zur Bewertung von Datenschutzklauseln: Dieses Tool wird den Mitarbeitern bei der Bewertung vertraglicher Datenschutzbestimmungen helfen, wenn die Standard-Mustervereinbarung für die Datenverarbeitung des EPA (siehe unten) nicht Teil der vertraglichen Vereinbarungen mit externen Anbietern ist. Es wird die Nutzer dabei unterstützen, Datenschutzpflichten und -anforderungen zu prüfen und zugleich die Risiken auf vertraglicher Ebene insgesamt zu bewerten.

Neue Mustervereinbarung für die Datenverarbeitung: Die Datenverarbeitungsvorlage des EPA soll überarbeitet werden, da ihre Bestimmungen den in den DSV festgeschriebenen Anforderungen und Grundsätzen entsprechen müssen.

Alle diese Risikomanagementinstrumente werden sicherstellen, dass der Schutz von Privatsphäre und personenbezogenen Daten fest in die Prozesse für die Beschaffung und Vergabe von Dienstleistungen und Produkten integriert ist.

Im Jahr 2022 wird zudem der Datenschutzausschuss seine Arbeit aufnehmen. Eine der Herausforderungen für das Amt wird darin bestehen, dieses neue

Durch die Entwicklung eines breiten Spektrums an Risikomanagementmaßnahmen wird das DSB Grundsätze des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen umsetzen

offizielle Gremium zu unterstützen, damit es in der Lage ist, alle Beschwerden von Bediensteten und externen betroffenen Personen unabhängig zu bearbeiten.

Zur Sensibilisierung sollen zusätzliche Schulungsmodule entwickelt werden, um ein vollständiges E-Learning-Programm für den Datenschutz zu erstellen. Außerdem werden die delegierten Verantwortlichen und die Datenschutzansprechpartner – mit Unterstützung des DSB – das Datenschutzregister fertigstellen und alle Datenschutzerklärungen veröffentlichen, um vollständige Transparenz herzustellen.

Wenn 2021 das Jahr der Aufstellung des Datenschutzrahmens war, dann wird 2022 das Jahr seiner übergreifenden Umsetzung sein. Alle notwendigen operativen Veränderungen, die sich aus dem neuen Rechtsrahmen ergeben, werden im Verlaufe der nächsten 12 Monate eingeführt.

Um die Einhaltung der neuen Anforderungen sicherzustellen, um dem Datenschutzausschuss und den neuen Rechtsschutzmechanismen zu ermöglichen, ihre volle Einsatzfähigkeit zu erlangen, und um Bedienstete und Stakeholder vollumfassend für die neuen Vorschriften zu sensibilisieren, ist ein Übergangszeitraum bis Ende Juni 2022 eingeplant.